Slow Motion
Projects

Vereinsstatuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1
Unter dem Namen *Slow Motion Projects* besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2
Der Verein bezweckt die Beschaffung finanzieller und anderer Mittel zur Unterstützung von nichtgewinnorientierten Organisationen (NPOs) in Asien, welche mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen. Sie setzen sich für die Ausbildung v.a. von Kindern ein, welche in armen und/oder ländlichen Gemeinschaften leben. Die Ausbildung sollte die Schaffung von Bewusstsein betreffend umweltfreundlichen und nachhaltigen Verhaltensweisen beinhalten. Zudem sollte eine persönliche und langfristige Beziehung mit den Organisationen zustandekommen.

Der Verein ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

Art. 3
Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich (ZH). Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4
Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung;
- der Vorstand.

Art. 5
Die Mittel des Vereins bestehen aus:
- Spendengeldern (diese fliessen vollumfänglich in die Hilfsprojekte ein);
- Gönnerbeiträgen: Finanzmittel, welche als Gönnerbeitrag deklariert sind, werden zur Deckung des Aufwandes aus der Vereinstätigkeit eingesetzt. Zu diesem Aufwand zählen insbesondere Bank- und Postspesen (inkl. Kreditkartenkommissionen).

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft
Art. 6
Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7
Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 8
Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) den Austritt (mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand);
b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen» (Veruntreuung, Handlungen welche gegen den Vereinszweck gehen).

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

Generalversammlung
Art. 9
Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10
Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 11
Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 12
Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13
Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14
Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 15
Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:
- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- andere Vorschläge.

Art. 16
Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands statt.

Vorstand
Art. 17
Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 18
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 19
Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 20
Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 21
Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Auflösung
Art. 22
Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 13.12.2015 in Zürich angenommen.

Im Namen des Vereins,

Die Präsidentin: Frau Dr. Lisa Bounoure

Der Vizepräsident: Herr Dr. James Glattfelder

Der Kassier: Herr Dr. Nicolas Perony